

Zürich, 3. Oktober 2017

Bundesamt für Energie
Sektion Wasserkraft
3003 Bern



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STELLUNGNAHME ZUR REVISION DES WASSERRECHTSGESETZES: WASSERZINSREGELUNG NACH 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der geplanten Revision des Wasserrechtsgesetzes.

Bevor man über weitere Massnahmen zugunsten der Wasserkraft diskutieren kann, müssen die tatsächlichen Produktionskosten transparent gemacht werden. Verschiedene Untersuchungen zeigen heute, dass die Wasserkraft aus ökonomischer Sicht viel besser positioniert ist, als die Kommunikation der Betreiber vermuten lässt.

Die Wasserkraft bedarf keiner zusätzlichen flächendeckenden Förderung oder Entlastung. Ersparnisse aus tieferen Wasserzinsen könnten für die Finanzierung von Atomkraftwerken statt für die Sanierung der Wasserkraft eingesetzt werden. Das verfälscht die Kostenwahrheit und ist zu verhindern.

Statt den Wasserzins (vorübergehend) zu senken, ist der aktuelle Stand aufrechtzuerhalten. Die Rahmenbedingungen für die Wasserkraft sind im Rahmen einer neuen Strommarktordnung koordiniert zu regeln. Anpassungen im Wasserrechtsgesetz sollen mit der Neugestaltung des Strommarktdesigns koordiniert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, die wir auf den folgenden Seiten erläutern und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Felix Nipkow', written in a cursive style.

Felix Nipkow
Projektleiter

1. Grundsätzliches

Die Nutzung einer Ressource soll abgegolten werden, der Wasserzins ist insofern grundsätzlich eine gerechtfertigte Abgabe.

Die ins Feld geführte ökonomische Entlastung der Wasserkraft ist aus unserer Sicht kein nachvollziehbarer Grund, den Wasserzins zu senken. Andere Gründe, wie die fehlgeleiteten Investitionen in den 2000er Jahren, mit welchen die Energieversorger selber zur Schaffung von Überkapazitäten bei der Stromproduktion und der damit verbundenen Strompreisbaisse beigetragen haben, sind hinsichtlich der ökonomischen Situation der Wasserkraftwerke gewichtiger zu werten als der Wasserzins. Verschiedene Gutachten (BHP – Hanser und Partner AG, 2016; enerprice, 2017¹) zeigen zudem, dass die vorgebrachte wirtschaftliche Notlage der Wasserkraft nicht so dramatisch ist, wie sie vielerorts, inklusive dem erläuternden Bericht zur Vorlage, dargestellt wird. Strom aus Wasserkraft wies gemäss den genannten Gutachten in den letzten 15 Jahren konstante Gestehungskosten um 4.9Rp./kWh auf und wurde beim Geschäft in der Schweiz auf Detailhandelsebene immer gewinnbringend verkauft (Reingewinn 2015 bei durchschnittlich 2.0 Rp./kWh). Auch im Aussenhandel wurde zwischen 2004 und 2015 ein durchschnittlicher Nettogewinn von 0.51 Rp./kWh erwirtschaftet. Vielfach wird der Strom aus Wasserkraft zudem an gebundene Kunden abgesetzt, welchen die Gestehungskosten überwältzt werden. Ein flächendeckender Subventionierungsbedarf, wie er mit der Absenkung des Wasserzinsmaximums angestrebt ist, kann aus den Ergebnissen der genannten Untersuchungen in keiner Weise abgeleitet werden.

Auch die EICom bezweifelt in ihrem Bericht zuhanden der UREK-N, dass ein branchenweites Missing-Money Problem bestehe. Die EICom berechnet einen gesamthaften Betrag an Missing-Money von ca. 180 Mio. Franken. Da die Berechnung der Produktionskosten einen kalkulatorischen Gewinn von ca. 7.5% beinhalten, schliesst die EICom daraus, dass bei den gegebenen Zahlen und einer kalkulatorischen Eigenkapitalrendite von rund 350 Mio. Franken die Reduktion des Gewinns auf rund 170 Mio. Franken von den Eigentümern selbst getragen werden kann². Die Wasserkraft wird bereits im Rahmen des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie 2050 mit umfassenden Fördermitteln versehen. Über die nächsten 5 Jahre sind jährlich 120 Mio. Franken als Marktprämie vorgesehen (max. 1 Rp./kWh). Für Erneuerungen sind Investitionsbeiträge von bis zu 60% vorgesehen, bzw. 40% für neue Kraftwerke >10MW. Die bereits beschlossenen Massnahmen reichen als Stützungsbeitrag für die Wasserkraft und auch die EICom hält fest, dass es aus ordnungspolitischer Sicht höchst fraglich sei, ob Gewinn Garantien subventioniert werden sollen. Wir teilen diese Ansicht und lehnen weitere Förderungen zugunsten der Wasserkraft, insbesondere in Form eines Gieskannenprinzips, ab. Dies umso mehr, als die Photovoltaik auf bestehenden Dachflächen ein wesentlich grösseres Ausbau-

¹ http://www.rkgk.ch/wp-content/uploads/2017/08/20170828_BHP-Schlussbericht.pdf und <http://www.enerprice.ch/wasserkraft>

² https://www.parlament.ch/centers/documents/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=DOCID-1-8799

potenzial als die stark genutzte Wasserkraft aufweist, und dies erst noch zu günstigeren Konditionen. Die Einmalvergütung für PV-Anlagen ergibt umgerechnet auf die erwartete Laufzeit von 30 Jahren einen Förderbeitrag von ca. 2Rp./kWh. Die spezifischen Ausbaurkosten der Wasserkraft sind wesentlich höher. Das Bundesamt für Energie hat in seinem Bericht „Auslegeordnung Strommarkt 2020“ zur Wasserkraft festgehalten:³

«Die durchschnittlichen, gewichteten Gestehungskosten aller vom BFE untersuchten Ausbau- und Erneuerungsprojekte betragen rund 14 Rp./kWh, also deutlich mehr als die aktuellen Marktpreise.»

«Mithin ist keines der dem Bundesamt für Energie bekannten Schweizer Wasserkraftausbauprojekten bei den derzeitigen Spotmarktpreisen aus ökonomischer Sicht gesehen attraktiv (Spotmarktpreise 2015 Schweiz: Grundlast: 4.3 Rp./kWh, Spitzenlast: 5.1 Rp./kWh). Die (gewichteten) durchschnittlichen Gestehungskosten dieser Projekte belaufen sich auf 14 Rp/kWh. Die Hälfte dieser Projekte wäre attraktiv bei einem Preisniveau von 11.4 Rp/kWh.»⁴

Der Ausbau der Wasserkraft verteuert so den Schweizer Strom stärker als der Ausbau der Photovoltaik, wobei letztere besonders im Frühjahr teilweise viel höhere Beiträge in der kalten Jahreszeit leisten kann als Wasserkraftwerke. Angesichts dieser Sachverhalte wäre eine Strategie sinnvoller und wirtschaftlicher, welche den Fokus auf die Modernisierung der bestehenden Wasserkraft legt statt auf Ausbauten.

Bis heute fehlen Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Werke und Betreiber. Es ist darum von grösster Bedeutung, dass umfassende Transparenz geschaffen wird, bevor über eine weitere Unterstützung der Wasserkraft debattiert wird.

Ergänzend möchten wir noch bemerken, dass die gesetzlichen Vorgaben nur das Maximum des Wasserzinses festlegen. Die Kantone sind in keiner Weise verpflichtet dieses Maximum auszuschöpfen. Somit besteht bereits heute genügend Spielraum für individuelle Ausgestaltungen des Wasserzinses, den verschiedene Kantone auch nutzen (z.B. VD, BE).

2. Anträge

Aus obgenannten Gründen ist für uns klar, dass die Wasserkraft keiner zusätzlichen flächendeckenden Förderung oder Entlastung bedarf. Eine darauf basierende Absenkung des Wasserzinses zugunsten einer finanziellen Entlastung der Stromkonzerne können wir darum nicht nachvollziehen. Ohnehin darf vermutet werden, dass die Ersparnisse aus den tieferen Wasserzinsen nicht vollumfänglich in die Sanierung der Wasserkraft fliessen werden. Sie dürften der

³ Bundesamt für Energie: Auslegeordnung Strommarkt nach 2020, Bericht zu weitergehenden Massnahmen für bestehende Kraftwerke und Erneuerbare Energien Bericht, 23. Dezember 2016, Seite 44

⁴ Auslegeordnung Strommarkt nach 2020, Seite 56f

Finanzierung von Atomkraftwerken dienen, was die Kostenwahrheit verfälscht und zu verhindern ist.

Statt den Wasserzins (vorübergehend) zu senken, ist der aktuelle Stand aufrechtzuerhalten, bis die neue Strommarktordnung in Kraft tritt. Entsprechend kann es sinnvoll sein, das Ende der neuen Übergangsregelung gemäss WRG Art. 49 Abs. 1 nicht an ein Datum, sondern an das Inkrafttreten der neuen Regelung zu knüpfen. Im Zusammenhang der neuen Strommarktordnung sind die Rahmenbedingungen für die Wasserkraft grundlegend zu betrachten und koordiniert zu regeln.

Mögliche Alternativen, zum Beispiel ein Wechsel zu einem neuen flexiblen Modell, sowie eine fallweise Wasserzinsreduktion ausschliesslich für notleidende Kraftwerke, bedingen eine vorgängige, vollständige Datentransparenz hinsichtlich aller Kosten und Einkünfte sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für dieselbe. Nur unter Offenlegung aller Kosten und Einkünfte, sowie dem Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit unter vollständiger Anrechnung der Marktprämie, Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung und Dividenden, sind weitere Massnahmen zur Stützung der Wasserkraft diskutierbar.

Weitreichendere Änderungen der Ausgestaltungen des Wasserzinses bzw. des Wasserrechtsgesetzes sollen zudem mit der Neugestaltung des Strommarktdesigns koordiniert werden. Sowohl transparente Erhebungen zur wirtschaftlichen Situation der Anlagenbetreiber, als auch die Ausgestaltung des künftigen Marktmodells bilden eine notwendige Grundlage für eine sachgerechte Debatte zur Ausgestaltung und Höhe des Wasserzinsmaximums. Wir erachten die vorgeschlagene inhaltliche und zeitliche Koordination dieser Verfahren als zentral für eine sinnvolle und sachgerechte Regelung.

3. Exkurs

Im Fokus jeder Regulierung muss die Versorgungssicherheit und der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik und Windenergie, stehen. Im Vergleich zur vorgeschlagenen Senkung des Wasserzinses erachten wir die Schaffung einer strategischen Energie-Reserve unter Einbezug der vorhandenen Speicherkraftwerke als zielführenderen Weg zur Sicherung der Marktfähigkeit der Wasserkraft. Damit würde einerseits ein Teil der betroffenen Kraftwerke gestärkt, andererseits kann verhindert werden, dass die Kapazitäten der Stauhaltungen wie in der Vergangenheit nur über den zu erzielenden Marktpreis gesteuert werden und zu dem Zeitpunkt, an welchem Bedarf an ihrer Energie besteht, nicht mehr über ausreichende Kapazitäten verfügen. Die Rechtsgrundlagen für eine solche strategische Reserve fehlen heute noch, sie sind zu erarbeiten. Eine Verknüpfung mit dem Wasserzins ist denkbar.